

Gemeinde Schenkendöbern

Beschlussvorlage

Datum	12.03.2024
Tagesordnungspunkt	11.
Vorlage Nr.	15/24
öffentliche Sitzung	X
nicht öffentliche Sitzung	

Zuständigkeit: Bürgermeister

Beratungsfolge	Datum	ja	Nein	Enth.

Beratungsgegenstand

Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schenkendöbern

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Änderung der **Entschädigungssatzung der Gemeinde Schenkendöbern**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl d. Mitglieder der GV: 15

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Hanni Dillan
Vors. d. Gemeindevertretung

Ralph Homeister
Bürgermeister

Information / Begründung:

Die Bildung eines Seniorenbeirates anstelle eines Seniorenbeauftragten erfordert eine Änderung der Regelung zur Zahlung der Aufwandsentschädigung für diese ehrenamtliche Tätigkeit.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja / Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung:

Ja / ~~Nein~~ (Prod.Nr. 5421000)

Die Maßnahme verursacht Folgekosten:

Ja / ~~Nein~~

einmalig _____ EUR

Jährlich 1.200,00 EUR

Bürgermeister

Erläuterung:

Entschädigungssatzung der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 und der §§ 24, 30 Abs. 4 Satz 4 und 5 und § 45 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) in ihrer Sitzung am 12.03.2024 nachstehende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, die Gemeindevertreter, die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

Die Gemeindevertreter, Ortsvorsteher und sachkundigen Bürger erhalten zudem ein Sitzungsgeld.

Daneben können Verdienstaufschlag und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung werden der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Büromaterial, Portokosten, Nutzung der Telekommunikation und Fahrkosten.

Erstattungsfähige zusätzliche Fahrkosten werden nur vergütet, wenn Sitzungen der Gremien der Gemeindevertretung außerhalb der Gemeinde durchgeführt und dabei mindestens 20 km ab Wohnort überschritten werden.

§ 2

Regelung

(1) Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 €.

(2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €.

(3) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, gestaffelt nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Orte, wie folgt:

bis 100 Einwohner	70,00 €
von 101 bis 200 Einwohner	90,00 €
von 201 bis 300 Einwohner	110,00 €
von 301 bis 400 Einwohner	130,00 €
ab 401 Einwohner	150,00 €

(4) Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten in Summe eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Die Einzelbeträge für die oder den Vorsitzenden, Stellvertreter und weitere Mitglieder regelt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates.

(6) Die Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und als Mitglied der entsprechenden Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

(7) Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

(8) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt durch Nachweis aufgrund der Protokolle der Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse.
Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 3

Verfahren

(1) Die Aufwandsentschädigung in Form der monatlichen Pauschale wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(3) Wird ein Mandat über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch einen Gemeindevertreter nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird für einen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(4) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden wird entsprechend gekürzt.

(5) Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert erstattet. Die Gewährung eines Verdienstaufschlages ist nur bis zum Erreichen der

Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Soweit ein Verdienstausschlag nicht nachgewiesen wird, wird der Stundensatz auf 13,00 € begrenzt.

Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 20:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, (z.B. Schichtarbeit) gewährt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schenkendöbern vom 17.09.2019 außer Kraft.

Schenkendöbern, den 12.03.2024

Ralph Homeister
Bürgermeister